

(1) EU-Baumusterprüfbescheinigung gemäß Modul B Ziffer 6.1 der PSA VO (EU) 2016/425

- (2) Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates vom 09. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) - Verordnung (EU) 2016/425
- (3) Nr. der EU-Baumusterprüfbescheinigung: **ZP/B049/22**
- (4) Produkt: **Anschlageinrichtung Typ B**
Typ: **Steckanker**
- (5) Hersteller: **HEROT Yachting Harald Herschel und Peter Tatzel & Co GmbH**
- (6) Anschrift: **Auf der Wahnsbach 11, 56368 Montabaur**
- (7) Risikokategorie: **III**
- (8) Die Bauart dieser persönlichen Schutzausrüstung sowie die verschiedenen zulässigen Ausführungen sind in der Anlage zu dieser Baumusterprüfbescheinigung festgelegt.
- (9) Die Zertifizierungsstelle der DEKRA Testing and Certification GmbH, benannte Stelle Nr. 0158 gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/425 vom 09. März 2016, bescheinigt, dass diese persönliche Schutzausrüstung die grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit gemäß Anhang II (Modul B) der Verordnung erfüllt. Die Ergebnisse der Baumusterprüfung sind in dem Bericht PB 22-060 niedergelegt.
Weitere eventuell zutreffende Rechtsvorschriften der Union die auf diese persönliche Schutzausrüstung zutreffen, wurden in dieser Baumusterprüfbescheinigung nicht berücksichtigt.
- (10) Die grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen werden erfüllt unter Berücksichtigung von
DIN EN 795:2012 DIN CEN/TS 16415:2017 ANSI/ASSE Z359.18-2017
- (11) Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf die Konzeption und die Baumusterprüfung der beschriebenen persönlichen Schutzausrüstung in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/425.
Für persönliche Schutzausrüstungen der Kategorie III darf diese EU-Baumusterprüfbescheinigung nur in Verbindung mit einem der Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 19 Buchstabe c verwendet werden.
- (12) Der Hersteller ist verpflichtet, beim Anbringen der CE-Kennzeichnung - gemäß Artikel 16 und 17 der Verordnung (EU) 2016/425 - an dem mit dem Baumuster übereinstimmenden Produkten der Kategorie III der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der notifizierten Stelle, welche das Konformitätsbewertungsverfahren nach Modul C2 oder D der persönlichen Schutzausrüstung durchführt, hinzuzufügen.
Weiterhin ist der Hersteller verpflichtet, eine entsprechende EU-Konformitätserklärung – gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/425 - auszustellen und der persönlichen Schutzausrüstung beizufügen oder er gibt in der Anleitung und den Hinweisen nach Anhang II Nummer 1.4 die Internet-Adresse an, unter der auf die EU-Konformitätserklärung zugegriffen werden kann.
- (13) Diese EU-Baumusterprüfbescheinigung ist bis zum 19.07.2026 gültig.

DEKRA Testing and Certification GmbH
Bochum, den 23.03.2022



Geschäftsführer

- (14) Anlage zur
- (15) **EU-Baumusterprüfbescheinigung**
ZP/B049/22
- (16) 16.1 Gegenstand und Typ
Anschlageinrichtung Typ B
Typ: Steckanker

16.2 Beschreibung

Die Anschlageinrichtung, Typ: Steckanker (Bild 1) ist ein abnehmbarer Einzelanschlagpunkt und dient in Verbindung mit der Gewindehülse zur Sicherung von gleichzeitig maximal zwei Personen gegen Absturz.

Die Anschlageinrichtung besteht aus einer abgesetzten Hülse mit innenliegendem Bolzen, welcher mit Arretierkugeln versehen ist. Am oberen Ende ist eine Anschlagöse verschweißt, an der sich der Benutzer mit seiner mitgeführten persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz sichern kann. Die Ver- und Entriegelung des Bolzens erfolgt durch die Kugeln und einem entsprechenden Mechanismus, der durch Ziehen eines innenliegenden Bolzens betätigt wird. Die Montage an dem Bauwerk erfolgt mittels einer zuvor montierten Verankerungshülse (Bild 2). Die Mindesteinbautiefe der Gewindehülse beträgt 80 mm.

Die Anschlageinrichtung ist für die Beanspruchung in alle Richtungen, parallel zur Bauwerksoberfläche, sowie zur Überkopf- und Wandmontage vorgesehen.

Die Anschlageinrichtung, Typ: Steckanker besteht aus korrosionsbeständigem Stahl.

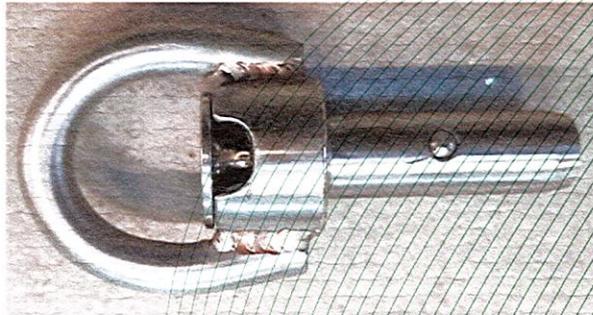


Bild 1: Anschlageinrichtung, Typ: Steckanker



Bild 2: Gewindehülse zur Aufnahme

- (17) Bericht
PB 22-060, 23.03.2022